

**Beitragsordnung
des Zahnärztlichen Bezirksverbandes München Stadt und Land
gültig ab 01. Mai 2018**

A. Beitragshöhe (Jahresbeitrag)	Euro
<u>Beitragsgruppe 1:</u>	
Selbständige oder als Sozius in freier Praxis bzw. als Vertreter auf eigene Rechnung tätige Zahnärzte.	328,-
<u>Beitragsgruppe 2:</u>	
a) Angestellte Zahnärzte in freier Praxis (Entlastungsassistenten, Vertreter, Privatassistenten)	184,-
b) Assistenten (Vorbereitungs-, Weiterbildungsassistenten)	72,-
<u>Beitragsgruppe 3:</u>	
Zahnärzte ohne eigene Praxis als Beamte und Angestellte bei Behörden und Körperschaften	
a) Beamte und angestellte Zahnärzte im öffentlichen Dienst, die liquidationsberechtigt sind (z.B. Hochschullehrer, Bundeswehr, Bundesgrenzschutz, Bereitschaftspolizei, Universitätszahnkliniken)	328,-
b) Nicht liquidationsberechtigte Hochschullehrer	328,-
c) Beamte und angestellte Zahnärzte im öffentlichen Dienst, die nicht liquidationsberechtigt sind	92,-
d) sonstige (Zahnärzte in berufsfremder Stellung, z.B. Industrie)	92,-
<u>Beitragsgruppe 4:</u>	
a) Zahnärzte, die auf Zeit an der Berufsausübung gehindert sind oder vorübergehend ohne Beschäftigung sind und während dieser Zeit keinen Lohn erhalten (z.B. Promotion, Krankheit, Elternzeit)	beitragsfrei
b) Zahnärzte, die auf Dauer ihren Beruf nicht ausüben (z.B. Berufsunfähigkeit, Aufgabe der gesamten beruflichen Tätigkeit; Doppelapprobierte, die ausschließlich den ärztlichen Beruf ausüben)	beitragsfrei
c) Berufstätige Zahnärzte nach den Beitragsgruppen 1 bis 3, die das 70. Lebensjahr vollendet haben	beitragsfrei
<u>Beitragsgruppe 5:</u>	
Zahnärzte, die zusätzlich die ärztliche Approbation besitzen und bei der Bayerischen Landesärztekammer beitragspflichtig sind.	50 v.H. der Beitragshöhe der zutreffenden Beitragsgruppe

B Beitragsermäßigung

Für die beitragspflichtigen Zahnärzte besteht die Möglichkeit, bei Bedürftigkeit eine Ermäßigung der Beiträge zu beantragen. Ein solcher Antrag ist schriftlich mit entsprechendem Nachweis (Einkommensteuerbescheid) für den Zeitraum, für welchen die Ermäßigung beantragt wird, an den Zahnärztlichen Bezirksverband München Stadt und Land einzureichen.

Die Ermäßigung kann sich nur auf das letzte Jahr, für das ein Einkommensteuerbescheid vorliegt, erstrecken; er muß spätestens 3 Monate nach Rechtskraft des Einkommensteuerbescheids eingereicht werden.

C Einzug der Beiträge

Die Beiträge sind mit einem Viertel des Jahresbeitrages zum Ersten jeden Quartals fällig. Die Erhebung der Beiträge erfolgt durch den Zahnärztlichen Bezirksverband München Stadt und Land.

Tritt im Verlauf des Quartals in der Beitragspflicht bzw. in der Beitragseinstufung eines Zahnarztes eine Änderung ein, so sind für die Beitragshöhe die Verhältnisse des ersten Tages des zweiten Quartalsmonats maßgebend. Fällt der Erste des Monats auf einen gesetzlichen Feiertag, Sonntag oder Samstag, so sind die Verhältnisse des darauf folgenden Werktages maßgebend.

Die Beiträge werden durch Einzugsermächtigung im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Ab der 2. Mahnung werden Mahnkosten in Höhe von € 5,00 erhoben. Einzelrechnungen werden nicht erstellt.

Beschlossen in der Delegiertenversammlung des Zahnärztlichen Bezirksverbandes München Stadt und Land am 06.12.2017.

Die Änderung der Beitragsordnung tritt ab 01.05.2018 in Kraft. Zugleich tritt die bisherige, von der Mitgliederversammlung am 02.12.2015, beschlossene Beitragsordnung außer Kraft.

Nach Zustimmung durch die Bayerische Landeszahnärztekammer vom 30.01.2018, Aktenzeichen 0301ZB-201801-673 sowie mit Genehmigung der Regierung von Oberbayern vom 20.02.2018, Aktenzeichen 55.2-1-2408.2-M-SL